

Öffentliche Bekanntmachung

I. Beschluss

Nach § 64 i.V.m. §§ 54,55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d. Neuf. d. Bek. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) i.V.m. den Bestimmungen des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss:

Das Verfahren **Freiwilliger Landtausch Lohne I** wird hiermit angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegt folgendes Flurstück:

Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Stadt Arendsee (Altm.)
Gemarkung	Lohne
Flur	1 tlw., nämlich das Flurstück 143

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 8,2470 ha. Es ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte orangefarbig umrandet.

Gründe:

Das freiwillige Landtauschverfahren wird aufgrund des berechtigten Antrages angeordnet. Es dient der Zusammenführung des Eigentums an dem dem Verfahren unterliegenden Grundstück mit dem Eigentum an der darauf errichteten und noch in selbständigem Gebäudeeigentum stehenden Lagerhalle. Das selbständige Gebäudeeigentum ist entstanden nach §§ 8, 13 DDR-LPG-G 1959 (GBl. I Nr. 36 S. 577) i. V. m. Art. 233 §§ 2b I, 2a I EGBGB. Ein Gebäudegrundbuchblatt liegt vor.

Die Beteiligten haben sich über die Bedingungen des freiwilligen Landtausches geeinigt. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens freiwilliger Landtausch nach § 64 i.V.m. §§ 54, 55 LwAnpG sind gegeben.

Bis zum Abschluss des Verfahrens bleiben bisherige Rechte bestehen.

II. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

- IV. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.
- V. Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.
- VI. Dieser Beschluss liegt im Original im Rathaus der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) sowie beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 121, zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Den Beteiligten wird jeweils eine Ausfertigung zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
Schulze-Fölsch